



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 185.

Leipzig, Mittwoch den 12. August 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

An die Herren Verleger!

Durch die Kriegswirren ist besonders auch der Kommissions-Buchhandel in Mitleidenschaft gezogen worden. Wir hoffen jedoch, den Verkehr in der üblichen Weise aufrecht erhalten und, sobald die Bahnen wieder für Warentransporte frei sein werden, an unsere Kommittenten und Kunden regelmäßige Post- oder vielleicht auch Bahnsendungen abfertigen zu können.

Da im allgemeinen bei Firmen, die für bare Deckung sorgen oder mit ihren Kommissionären oder Lieferanten gegen Sicherstellung ein besonderes Kreditabkommen treffen, der Barpaketverkehr hoffentlich bald in gewohnter Weise wieder aufgenommen werden kann, so bitten wir alle Herren Verleger, uns hierbei in folgender Weise zu unterstützen:

1. Wir bitten die Herren Verleger, die nachstehende Erklärung wohlwollend aufzunehmen und uns unter allen Umständen durch stillschweigende Annahme unserer Erklärung vor Schaden zu bewahren, der in großem Umfange dann entstehen würde, wenn wir nicht mit der Rücknahme solcher Barpakete rechnen könnten, die uns von unseren Kommittenten oder Kunden aus allen möglichen Gründen, die der Krieg mit sich bringt, nicht abgenommen oder bezahlt werden.
2. Wir bitten die Herren Verleger, uns vorläufig keine Rechnungs- und Barpakete, die für das Ausland sowie für die deutschen Grenzgebiete bestimmt sind, zu übersenden, da zurzeit keine Möglichkeit besteht, solche Sendungen weiter zu befördern. Bahn- und Postbehörden geben auf Anfrage Auskunft, wohin Sendungen abgefertigt werden können.
3. Wir bitten die Herren Verleger, bei allen Bar-Expeditionen, die auf Grund von Bestellungen, die vor dem 3. August liegen, jetzt erfolgen sollen, beim Besteller anzufragen, ob und in welcher Höhe die Bestellung noch aufrecht erhalten wird. Das betrifft ganz besonders Bar-Versendungen von Novitäten, Jahrbüchern, Kalendern, Fortsetzungen usw. Das gleiche gilt von Heft-Fortsetzungen bei Zeitschriften und Romanen, die einzeln berechnet werden.
4. Bei allen Barpaketen, die den Kommissionären zur Einlösung präsentiert werden, muß unbedingt ein nach dem 3. August datierter Original-Verlangzettel oder ein Einlösungsauftrag des Bestellers beigefügt werden, damit der Kommissionär sich überzeugen kann, ob die Einlösung im Sinne seines Kommittenten ist. Auch für so gekennzeichnete Barpakete behalten wir uns natürlich das in der nachstehenden Erklärung bedingte Rückgaberecht vor.
5. Im übrigen richten wir an die Herren Verleger noch die dringende Bitte, uns bei der Rückeinlösung und Rückgabe solcher Barpakete gefällig zu sein, die vor der Veröffentlichung der beiliegenden Erklärung von uns eingelöst worden sind, aber mangels Beförderungsmöglichkeit entweder noch bei uns lagern oder von den Grenzstationen wieder an uns zurückkommen.

Wir hoffen, für unsere Vorschläge die Zustimmung des gesamten Buchhandels zu finden und bei allseitigem Entgegenkommen den Verkehr über die Kommissionsplätze gut aufrecht erhalten zu können.

Mit ausgezeichnete Hochachtung
ergebenst

Im Auftrage der Leipziger, Stuttgarter und Berliner Kommissionäre und Grossisten:
Bereinigung Leipziger Kommissionäre.

Leipzig, am 8. August 1914.

Bereinigung Deutscher Grosso- und Kommissionsbuchhändler.

Erklärung.*)

Wir erklären hierdurch, daß wir von Dienstag, dem 11. August 1914 an für unsere Kommittenten Barpakete jeder Art, die uns von den Herren Verlegern direkt oder von deren Auslieferungslagern zur Einlösung präsentiert werden, soweit es die Verhältnisse gestatten, einlösen werden, doch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß **uns** ohne vorherige Anfrage das Rückkasso gewährleistet wird, wenn wir die Waren, die uns von unseren Kommittenten nicht abgenommen werden, bei deutschen Kommittenten innerhalb 3 Monaten, bei ausländischen Kommittenten innerhalb 6 Monaten nach der Einlösung zurückgeben.

Diejenigen Herren Verleger, die mit diesem Vorbehalt **nicht** einverstanden sind, bitten wir dies bis spätestens Sonnabend, den 15. August 1914, an den Verein Leipziger Kommissionäre z. B. des Herrn Hermann Zieger, Leipzig, Marienplatz 2, mitzuteilen. Erfolgt keine Ablehnung unseres Vorbehaltes innerhalb dieser Frist und werden trotzdem Barpakete präsentiert, so fassen wir dies als Zeichen des Einverständnisses auf. Erfolgt jedoch eine Ablehnung, so werden wir diese den Kommissionären sofort bekannt geben. Wir weisen aber im voraus jeden Vortwurf zurück, wenn dann in der Einlösung der Barpakete solcher Verleger unvermeidliche erhebliche Störungen eintreten.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage der Leipziger, Stuttgarter und Berliner Kommissionäre und Grossisten:
Bereinigung Leipziger Kommissionäre.

Bereinigung Deutscher Grosso- und Kommissionsbuchhändler.

*) Die erste im Börsenblatt vom 10. August abgedruckte Erklärung weist gegen die vorstehende eine Änderung insofern auf, als letztere keinen Zweifel mehr darüber läßt, daß nur solche Waren seitens der Kommissionäre zurückgegeben werden dürfen, die von den Kommittenten nicht abgenommen werden bzw. diesen nicht übersandt werden können. Auch wird die Rückgabefrist für Pakete für deutsche Kommittenten auf 3 Monate verkürzt.